

wetZIKON 

Schule

Reglement

für Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Wintersportlager der Schule Wetzikon

vom 21. September 2021

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
20. Dezember 2022

Stand:
20. Dezember 2022

SR.-Nr.:
206.1

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Organisation Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager	3
Art. 4 Ziel.....	3
Art. 5 Häufigkeit und Dauer	3
Art. 6 Teilnahme	3
Art. 7 Einverständnis / Bewilligung.....	4
Art. 8 Lagerleitung / Begleitpersonen.....	4
Art. 9 Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen	4
Art. 10 Auslandreisen.....	4
Art. 11 Rekognoszierung.....	4
Art. 12 Kontaktstellen für Notsituationen	4
III. Organisation Wintersportlager.....	5
Art. 13 Häufigkeit und Dauer	5
Art. 14 Teilnehmer	5
Art. 15 Organisation.....	5
Art. 16 Lagerleitung / Begleitpersonen.....	5
Art. 17 Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen	6
Art. 18 Kontaktstellen für Notsituationen	6
IV. Finanzen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und Wintersportlager.....	6
Art. 19 Rahmenkredite.....	6
Art. 20 Entschädigungen.....	7
Art. 21 Fahrzeugnutzung.....	8
Art. 22 Elternbeiträge	8
Art. 23 Administration Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager	8
Art. 24 Administration Wintersportlager.....	8
V. Schlussbestimmungen.....	9
Art. 25 Inkraftsetzung	9
Art. 26 Publikation	9

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und des Reglements über freiwilligen Schulsport an der Volksschule erlässt die Schulpflege ein Reglement für Schulreisen, Exkursionen und Klassen- und Wintersportlager.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Dieses Reglement ist für alle Schulreisen, Exkursionen und Klasselager der Regelschulen sowie für alle Wintersportlager der Mittel- und Sekundarstufe anwendbar.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Das vorliegende Reglement legt die Grundlagen für Schulreisen, Exkursionen und Klassen- und Wintersportlager der Schule Wetzikon fest.</p>

II. Organisation Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

Ziel	<p>Art. 4</p> <p>Schulreisen sollen den Klassenzusammenhalt steigern und sind nicht an ein Unterrichtsthema gebunden.</p> <p>Exkursionen sollen einerseits den Klassenzusammenhalt steigern und andererseits die Vertiefung oder Veranschaulichung von Unterrichtsthemen.</p> <p>Klassenlager sollen die Sozialkompetenz steigern und mindestens ein Unterrichtsthema vertiefen.</p>
Häufigkeit und Dauer	<p>Art. 5</p> <p>Mit allen Klassen wird in der Regel jährlich eine eintägige Schulreise durchgeführt. Findet im Laufe des Schuljahres ein Klassenlager statt, entfällt die Schulreise. An der Sekundarschule können die Schulreisen je nach Klasse ein, zwei oder drei Tage dauern.</p> <p>An der Mittel- und Sekundarstufe werden in der Regel ein bis zwei Klassenlager von fünf bis sechs Tagen pro Klassenzug durchgeführt.</p> <p>Im letzten Quartal eines Klassenzuges kann zusätzlich eine ein- oder zweitägige Abschlussreise durchgeführt werden.</p>
Teilnahme	<p>Art. 6</p> <p>Es sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler an den Schulreisen, Exkursionen, Abschlussreisen und Klassenlager teilnehmen können. Eine Dispensation kann nur in Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Dispensierte Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.</p>

Einverständnis / Bewilligung	<p>Art. 7</p> <p>Über Klassen-Abwesenheiten ist die Schulleitung immer im Voraus zu informieren.</p> <p>Für Tagesreisen und -exkursionen ist vorgängig der Schulleitung das Programm bekannt zu geben.</p> <p>Für mehrtägige Abwesenheiten ist bei der Schulleitung zwei Monate im Voraus eine Bewilligung einzuholen.</p>
Lagerleitung / Begleitpersonen	<p>Art. 8</p> <p>Für jede Reise, Exkursion oder jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt. Bei einer Reise, Exkursion oder einem Lager muss zwingend eine Begleitperson teilnehmen. Als Begleitung können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.</p> <p>Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss die Begleitperson vom anderen Geschlecht sein als die Lehrperson.</p> <p>Sowohl kantonale wie auch kommunale Fachlehrpersonen können höchstens einmal pro Schuljahr Klassenlager begleiten. Dafür wird ein bezahlter Urlaub gewährt.</p>
Teilnahme von Kindern der Lagerleitung und -begleitungen	<p>Art. 9</p> <p>Bis und mit der vierten Klasse ist die Reise-, Exkursions- und Lagerteilnahme für Kinder von Lagerleitungspersonen, sofern sie nicht der verreisenden Klasse zugeteilt sind, unentgeltlich. Ab der fünften und sechsten Klasse wird für deren Teilnahme 50 % des offiziellen Beitrages erhoben.</p> <p>Haben Leitungspersonen eigene Kinder, die eine andere Klasse der Schule Wetzikon besuchen, können diese für eine allfällige Reise-, Exkursions- oder Lagerteilnahme vom Unterricht dispensiert werden.</p>
Auslandreisen	<p>Art. 10</p> <p>Veranstaltungen haben grundsätzlich in der Schweiz stattzufinden. Damit verbundene Grenzübertritte ins benachbarte Ausland sind zulässig. Dabei ist jedoch im Voraus zu prüfen, ob für einzelne Kinder besondere Vorschriften bestehen. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss rechtzeitig sichergestellt sein.</p>
Rekognoszierung	<p>Art. 11</p> <p>Reisen, Exkursionen und Lager müssen sorgfältig vorbereitet und rekognosziert werden. Dabei sind insbesondere die Sicherheitsaspekte zu beachten.</p>
Kontaktstellen für Notsituationen	<p>Art. 12</p> <p>Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager den Aufenthaltsort ihrer Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobile) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.</p> <p>Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der Eltern und Erziehungsberechtigten aller Kinder und die Kontaktangaben der Begleitpersonen zur Hand.</p> <p>Vor der Abreise muss der Schulleitung immer eine Kopie der Elterninformation abgegeben werden.</p>

Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss die Elterninformation auch in der Schulverwaltung abgegeben werden.

Bei mehrtägigen Reisen, Exkursionen oder Lager muss sowohl der Schulleitung wie auch der Schulverwaltung eine komplette Liste der Teilnehmenden abgegeben werden.

III. Organisation Wintersportlager

Häufigkeit und Dauer

Art. 13

Jedes Jahr während den Sportferien werden für die Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Sekundarstufe freiwillige Wintersportlager organisiert.

Die Wintersportlager finden in der Schweiz statt und dauern zwischen fünf und sieben Tagen.

Die Wintersportlager werden in der Mittelstufe schulhausübergreifend angeboten. Auf der Sekundarstufe findet pro Schule ein Wintersportlager statt.

Teilnehmer

Art. 14

Die Lager werden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Maximalteilnehmerzahl ergibt sich aus der Grösse des Lagerhauses.

Bei einer Überbuchung werden in der Mittelstufe die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen gegenüber denjenigen der 4. Klasse bevorzugt. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen, die Geschlechterverteilung (Zimmer), der Gruppenaufteilung nach Ski und Snowboard.

Organisation

Art. 15

Mittelstufe:

Die Organisation, Koordination und Kontrolle der Wintersportlager obliegt der Bereichsleitung Schulischer Dienste.

Sekundarstufe:

Die Organisation, Koordination und Kontrolle der Wintersportlager obliegen den Schulleitungen der Sekundarschulen.

Lagerleitung /
Begleitpersonen

Art. 16

Für jedes Lager wird eine Hauptleitung festgelegt.

Als Begleitung können Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Mindestens eine Person muss vom anderen Geschlecht als die Hauptleitung sein.

Bei Outdoor-Aktivitäten müssen folgende Anzahl Begleitpersonen anwesend sein:

Pro 7 Schülerinnen und Schüler eine Begleitperson an der Mittelstufe

Pro 8 Schülerinnen und Schüler eine Begleitperson an der Sekundarstufe

Teilnahme von Kindern
der Lagerleitung und
-begleitungen

Art. 17

Nehmen Kinder der Lagerleitung oder -begleitungen teil, werden für deren Teilnahme nur die effektiven Abbonnementskosten (ÖV, Skilift usw.) erhoben.

Kontaktstellen für
Notsituationen

Art. 18

Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen den Aufenthaltsort ihrer Kinder mit Adresse und Telefonnummer kennen. Die Telefonnummer (Mobile) der Lagerleitung muss ebenfalls bekannt sein.

Die Lagerleitung hat jederzeit die Kontaktangaben der Eltern und Erziehungsberechtigten aller Kinder und die Kontaktangaben der Begleitpersonen zur Hand.

IV. Finanzen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und Wintersportlager

Rahmenkredite

Art. 19

Der Rahmenkredit für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager beträgt pro Schülerin und Schüler im Kalenderjahr pro Tag inklusive Reise- und Aufenthaltskosten der Leitungs- und Begleitpersonen, exklusive deren Entschädigungen und Vikariatskosten:

Eintägige Schulreisen und Exkursionen

Kindergarten	Fr. 30.00
1. Klasse Unterstufe	Fr. 40.00
2. Klasse Unterstufe	Fr. 50.00
3. Klasse Unterstufe	Fr. 60.00
4. Klasse Mittelstufe	Fr. 80.00
5. Klasse Mittelstufe	Fr. 90.00
6. Klasse Mittelstufe	Fr. 100.00
1. Klasse Sekundarstufe	Fr. 100.00
2. Klasse Sekundarstufe	Fr. 100.00
3. Klasse Sekundarstufe	Fr. 100.00

Mehrtägige Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

Kindergarten	Fr. 0.00
1. Klasse Unterstufe	Fr. 0.00
2. Klasse Unterstufe	Fr. 0.00
3. Klasse Unterstufe	Fr. 60.00
4. Klasse Mittelstufe	Fr. 60.00
5. Klasse Mittelstufe	Fr. 60.00
6. Klasse Mittelstufe	Fr. 60.00
1. Klasse Sekundarstufe	Fr. 80.00
2. Klasse Sekundarstufe	Fr. 80.00
3. Klasse Sekundarstufe	Fr. 80.00

Wintersportlager
Mittelstufe Fr. 50.00
Sekundarstufe Fr. 50.00

Entschädigungen

Art. 20

Eintägige Schulreisen und Exkursionen:

Funktion	Einmalige Pauschalen	Entschädigung Externe Personen	Entschädigung Interne Personen
Hauptleitung	Rekognoszierung Fr. 130.00		Abrechnung über Berufsauftrag
Begleitperson		Ganzer Tag Fr. 130.00 Halber Tag Fr. 65.00	Fr. 130.00 pro anwesenden Tag / Fr. 65.00 pro anwesenden Halbtage, wenn kein regulärer Arbeitseinsatz stattfindet, resp. wenn die Begleitung nicht über den Berufsauftrag oder die Anstellung abgerechnet werden kann.

Mehrtägige Schulreisen und Exkursionen oder Klassenlager:

Funktion	Einmalige Pauschalen	Entschädigung Externe Personen	Entschädigung Interne Personen
Hauptleitung	Rekognoszierung Fr. 260.00 Für Hauptleitung Fr. 260.00		Fr. 130.00 pro anwesenden Tag prozentual für die nicht angestellte Zeit.
Begleitperson	Für Teilnahme Fr. 130.00	Ganzer Tag Fr. 130.00	Fr. 130.00 pro anwesenden Tag prozentual für die nicht angestellte Zeit.
Küchenpersonal bei Selbstverpflegung	Für Organisation, Planung, Einkauf Fr. 260.00	Ganzer Tag Fr. 130.00	Fr. 130.00 pro anwesenden Tag prozentual für die nicht angestellte Zeit.

Wintersportlager

Funktion	Einmalige Pauschalen	Entschädigung Externe Personen	Entschädigung Interne Personen
Hauptleitung	Rekognoszierung Fr. 260.00 Für Hauptleitung Fr. 260.00	Ganzer Tag Fr. 130.00	Ganzer Tag Fr. 130.00
Begleitperson	Für Teilnahme Fr. 130.00	Ganzer Tag Fr. 130.00	Ganzer Tag Frau. 130.00
Küchenleitung	Für Organisation, Planung, Einkauf Fr. 260.00	Ganzer Tag Fr. 130.00	Ganzer Tag Fr. 130.00

Fahrzeugnutzung

Art. 21

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel oder ein Reiseauto zu nutzen. Bei der Nutzung von Privatfahrzeugen können pro Reise, Exkursion oder Lager für maximal zwei Fahrzeuge die gefahrenen Kilometer nach effektivem Aufwand gemäss den kantonalen Ansätzen abgerechnet werden.

Elternbeiträge

Art. 22

Für die Verpflegung der Kinder wird von den Eltern oder Erziehungsberechtigten für Schulreisen und Exkursionen oder Klassenlager ein Beitrag von

- max. Fr. 10.00 für einen Tag
- max. Fr. 22.00/Tag für mehrtägige Reisen

erhoben.

Für die Teilnahme der Kinder am Wintersportlager wird von den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Beitrag gemäss Gebührentarif des Stadtrates erhoben.

Die Geschäftsleitung Bildung kann auf ein begründetes Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten den Beitrag teilweise erlassen. Die Berechnung des Rabattes erfolgt gemäss den Richtlinien für die Tagesstrukturen.

Kann ein Kind eine Reise oder ein Lager nicht antreten, wird der bereits einbezahlte Elternbeitrag zurückerstattet. Muss ein Kind im Verlauf der Reise oder des Lagers nach Hause oder ins Spital, kann der bereits einbezahlte Elternbeitrag anteilmässige rückerstattet werden.

Administration Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

Art. 23

Für alle Abläufe sind die offiziellen Formulare zu verwenden.

Alle Fahrspesen für die öffentlichen Verkehrsmittel müssen in der Regel über die Kundenkreditkarte der Schulen abgerechnet werden.

Administration Wintersportlager

Art. 24

Die gesamte Administration für das Wintersportlager erfolgt durch die Mitarbeitenden der Schulverwaltung.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 25

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 21. September 2021 genehmigt und per 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 20. Dezember 2022 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Publikation

Art. 26

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 1. Oktober 2021, revidiert am 6. Januar 2023 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
22	Streichung von "mehrtätige Präzisierung von: - max. Fr. 10.00 für einen Tag - max. Fr. 22.00/Tag für mehrtätige Reisen Streichung von "gemäss den kantonalen Richtlinien"	V2	Schulpflege / Nr. 27 / 20.12.2022